

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 13. August 2020

Nr. 13

Inhalt	
- Tagesordnung SVV..... 2	- Beratungsinitiative des Landesbetrieb Forst Brandenburg..... 24
- Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße..... 8	- Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung 24
- Mietspiegel 2020 9	- Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der LHP 24
- Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg..... 17	- Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche 24
- Tagespflegesatzung..... 18	- Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“ 25
- Bekanntmachung Dienstausweis..... 24	- Gewässerschau..... 26
	- Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Strassen..... 26
	- Kraftloserklärung Gelegenheitsverkehr mit Taxen 26
	- Kraftloserklärung Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen..... 26
	- Nachruf 27

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 19.08.2020, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Universität Potsdam, Campus III - Griebnitzsee, Haus 6, Hörsaal 5, August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam

Tagesordnung

2.11 Bedeutung der in diesem Jahr erfolgten Ausweisung der Badestelle „Badewiese-Groß Glienicker See“ nach der Brandenburgischen Badegewässerverordnung
20/SVV/0877 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

2.1 Verzögerung einer Antwort aus der Fragestunde zur Verantwortung des Gesellschafters, seines Vertreters und des Aufsichtsrates des Ernst von Bergmann Klinikums

20/SVV/0634 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

2.2 Nutzungen des Kinderbauernhofes im OT Groß Glienicke westlich der L20

20/SVV/0746 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

2.3 Ehemalige Kaufhalle am Bisamkiez

20/SVV/0767 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE

2.4 Stadtkanal

20/SVV/0768 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE

2.5 Entwicklung des ehemaligen SAGO-Geländes

20/SVV/0769 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE

2.6 Pflege der Neupflanzungen in Fahrland

20/SVV/0774 Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE

2.7 Rahmenvertrag der Landeshauptstadt mit Abschleppunternehmen

20/SVV/0778 Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE

2.8 1. Änderungsentwurf B-Plan. 11A „Waldsiedlung“, 1. Änderung, Teilbereich Nordwest, Aufstellungsbeschluss - Nachfrage zur GFZ, Anzahl Wohnungen und Einwohner

20/SVV/0833 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

2.9 Sachstandsnachfrage zur geplanten Eröffnung eines neuen Südübergangs des Uferweges am Groß Glienicker See nach Berlin zum 30 Jahrestag der Wiedervereinigung?

20/SVV/0873 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

2.10 Sozialwucher bei Schutzmasken, Anzeigen durch den Oberbürgermeister?

20/SVV/0874 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

3 Große Anfrage

3.1 Cyberattacke auf Rathaus-IT
20/SVV/0232 Fraktion DIE aNDERE

4 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.05.2020 und der Sitzung vom 03.06.2020

5 Bericht des Oberbürgermeisters

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

6.1 Nahverkehrsplan 2019 für die Landeshauptstadt Potsdam
20/SVV/0222 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.2 Bebauungsplan Nr. 23 „Schiffbauergasse“ Auslegungsbeschluss
20/SVV/0357 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.3 Anpassung Fördergebietskulissen Wohnraumförderung
20/SVV/0358 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.4 Abschluss vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Glasmeyerstraße“ und Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 166 „Glasmeyerstraße“
20/SVV/0474 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.5 Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Glasmeyerstraße“
20/SVV/0475 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.6 Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“, Konkretisierung des Integrierten Leitbautenkonzepts, Vergabeverfahren für den Block IV
20/SVV/0476 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

6.7 Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Denkmalbereichssatzung für die Nauener Vorstadt

	20/SVV/0491	Oberbürgermeister, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur	7.15	Anwohnerparken in der Siedlung am Schillerplatz 20/SVV/0434 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
6.8		Vorschläge zur Besetzung des ehrenamtlichen Richteramts am Sozialgericht Potsdam und am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	7.16	Anwohnerparken in der Siedlung Stadtheide 20/SVV/0435 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
	20/SVV/0492	Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement	7.17	Barrierefreiheit auch an Schulen mit Denkmalschutz 20/SVV/0438 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
7	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen			
7.1		Freie Fahrt im ÖPNV für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	7.18	„Potsdam360“ Das Rundum-Potsdam-Ticket 20/SVV/0466 Fraktion CDU
	19/SVV/0846	Fraktion DIE LINKE	7.19	Digitaler Marktplatz für den Potsdamer Einzelhandel 20/SVV/0509 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.2		Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Kinderbauernhof am bisherigen Standort in Groß Glienicke	7.20	Ein Depot für das Potsdam-Museum 20/SVV/0512 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
	19/SVV/0994	Fraktion DIE LINKE	7.21	Lastenrad-Flotte Potsdam 20/SVV/0513 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.3		Nachhaltige Bauweise beim Neubau öffentlicher Gebäude	7.22	Doppelhaushalt 2020/2021 20/SVV/0517 Fraktion Bürgerbündnis
	19/SVV/1147	Fraktion DIE aNDERE	7.23	Kontaktaufnahme zum Eigentümer Victoria-Eck 20/SVV/0521 Fraktion SPD
7.4		Vorbereitung einer Lichtschutzsatzung	7.24	Sitzungskalender 2021 20/SVV/0524 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
	19/SVV/1291	Fraktion DIE aNDERE	7.25	Befestigung Uetzer Dorfstraße 20/SVV/0528 Fraktion SPD
7.5		Errichtung einer Sporthalle in Neu Fahrland	8	Anträge
	19/SVV/1414	Fraktion Bürgerbündnis	8.1	Gedenkort Bücherverbrennung 20/SVV/0709 Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, SPD, Bündnis90/Die Grünen, DIE LINKE, CDU, DIE aNDERE, FDP, Bürgerbündnis, DIE PARTEI
7.6		Anstrich öffentlicher Gebäude mit photokatalytisch aktiver Wandfarbe zur Verbesserung der Luftqualität	8.2	Beanstandung des Beschlusses - Gebührenbescheide Trinkwasserlieferung und Schmutzwasserentsorgung unter Vorbehalt (als vorläufig) stellen 20/SVV/0248 Fraktion Bürgerbündnis, Stadtverordneter Menzel, BVB-Freie Wähler
	20/SVV/0079	Fraktion der Freien Demokraten	8.3	Klinikum Ernst von Bergmann GmbH - Rückkehr zum Tarifvertrag für die Beschäftigten 20/SVV/0659 Fraktion Bürgerbündnis
7.7		Friedhof für Krampnitz	8.4	Klinikum Ernst von Bergmann GmbH - Verlustausgleich in 2020 durch Corona bedingte Unterdeckungen 20/SVV/0660 Fraktion Bürgerbündnis
	20/SVV/0142	Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen	8.5	Sportplatz für den Potsdamer Norden 20/SVV/0684 Fraktion CDU
7.8		Verbesserte ÖPNV-Anbindung des ländlichen Raums durch Mitbenutzung von ÖPNV-Trassen	8.6	Rettung des Innenstadt-Einzelhandels 20/SVV/0693 Fraktion AfD
	20/SVV/0160	Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke		
7.9		Rechtsanspruch für Ferienbetreuung im Hort		
	20/SVV/0188	Fraktion DIE LINKE		
7.10		Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen		
	20/SVV/0189	Fraktion DIE LINKE		
7.11		Sozialzentrum		
	20/SVV/0259	Fraktion SPD		
7.12		Reguläres B-Plan-Verfahren zum B-Plan Nr. 36 „Neue Halle/östliches RAW-Gelände“		
	20/SVV/0309	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		
7.13		Pandemiepläne freier Träger		
	20/SVV/0421	Fraktion DIE aNDERE		
7.14		Fonds zur Unterstützung ehrenamtlicher Coronahilfsprojekte		
	20/SVV/0422	Fraktion DIE aNDERE		

- 8.7 Bürgerinformationsversammlung über Nutzungsänderung des Remisenparks im Volkspark
20/SVV/0695 Fraktion CDU
- 8.8 Sicherheitsabstand für Radfahrer/innen in der „Behlertstraße“ und „Am Neuen Garten“
20/SVV/0713 Fraktion CDU
- 8.9 Einrichtung eines Gedenkortes für den Volksaufstand vom 17. Juni 1953
20/SVV/0720 Fraktion AfD
- 8.10 Außengelände der Gesamtschule am Stern
20/SVV/0735 Fraktion Freie Demokraten
- 8.11 Ladenöffnungszeiten während der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2020
20/SVV/0756 Fraktion CDU
- 8.12 Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004
20/SVV/0763 Oberbürgermeister, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern
- 8.13 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 20.09.2020)
20/SVV/0775 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
- 8.14 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2020 und 4. Advent am 20.12.2020)
20/SVV/0776 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
- 8.15 Fähre 1 Kiewitt - Hermannswerder
20/SVV/0796 Fraktion CDU
- 8.16 Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen 2018
20/SVV/0797 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
- 8.17 Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
20/SVV/0800 Oberbürgermeister, Fachbereich E-Government
- 8.18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ - Zwischenabwägung, Zustimmung zu den Entwürfen des Vorhaben- und Erschließungsplans und vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie Zustimmung zum Durchführungsvertrag und Auslegungsbeschluss
20/SVV/0801 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.19 Bebauungsplan Nr. 161 „Wohnanlage Ketziner Straße“ (OT Fahrland) Abwägungs- und Satzungsbeschluss sowie Zustimmung zum geänderten städtebaulichen Vertrag
20/SVV/0802 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.20 Bebauungsplan Nr. 168 „Erholungsgärten am Horstweg“, Aufstellungsbeschluss
20/SVV/0803 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.21 Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Zustimmung zum ergänzten städtebaulichen Vertrag
20/SVV/0804 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.22 Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und Auslegungsbeschluss
20/SVV/0805 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.23 Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“, 1. Änderung, Teilbereich Am Brauhausberg/Am Havelblick, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag mit den Stadtwerken
20/SVV/0806 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.24 Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“, 1. Änderung, Teilbereich Am Brauhausberg/Am Havelblick, Abwägung und Satzungsbeschluss
20/SVV/0807 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.25 Jahresabschluss zum 31.12.2017 des KIS und Entlastung der Werkleitung
20/SVV/0809 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice
- 8.26 Schutz des Fahrländer Sees
20/SVV/0828 Fraktion Bürgerbündnis
- 8.27 Wohnungspolitische Initiativen
20/SVV/0726 Fraktionen DIE LINKE, SPD
- 8.28 Beschattung von Spielplätzen
20/SVV/0771 Fraktion DIE LINKE
- 8.29 Coronabedingt ausgefallenen Schwimmunterricht der Drittklässler*innen nachholen
20/SVV/0781 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen
- 8.30 Entlastung des Verkehrs durch die Nutzung von Wasserwegen
20/SVV/0835 Fraktion CDU
- 8.31 Stärkung der Potsdamer Sportstätten
20/SVV/0837 Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Fraktion Die Linke
- 8.32 Zusatzbeschilderung an den Potsdamer Ortseingängen mit den Namen der Potsdamer Städtepartnerschaften.
20/SVV/0840 Fraktion CDU
- 8.33 Erstellung eines Gesundheitskompasses „Wiegesund ist Potsdam?“
20/SVV/0841 Fraktion CDU

<p>8.34 Information der Stadtverordnetenversammlung der LKH Potsdam über den Auftragsbeschluss des Aufsichtsrates des Klinikum Ernst von Bergmann für die Untersuchungskommission 20/SVV/0869 Fraktion Bürgerbündnis, Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler</p> <p>8.35 Grundsatzentscheidung Entwicklungsgebiet Krampnitz 20/SVV/0736 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>8.36 Verkehrsberuhigung Anliegerstraße Nedlitzer Straße - Teilstück Nr. 17 A - 18 B 20/SVV/0777 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>8.37 Erweiterung der Berichtspflicht zur Entwicklungsmaßnahme Krampnitz 20/SVV/0779 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>8.38 Entgeltgleichheit in der Landeshauptstadt Potsdam 20/SVV/0605 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>8.39 Umleitungsverkehr Behlertstraße 20/SVV/0830 Fraktion DIE LINKE</p> <p>8.40 Aufenthaltsqualität in der Karl-Liebknecht-Straße (Babelsberg) verbessern 20/SVV/0832 Fraktionen DIE LINKE, SPD</p> <p>8.41 Mehr Sicherheit für Kreuzung Hügelweg 20/SVV/0855 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE</p> <p>8.42 Unterstützung des vereinseigenen Sportstättenbaus 20/SVV/0860 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKEN, CDU</p> <p>8.43 Ortsdurchfahrung (L204) Paaren sicher machen 20/SVV/0867 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE</p> <p>8.44 Parklets zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität unserer Innenstadt 20/SVV/0846 Fraktion Freie Demokraten</p> <p>8.45 Transparenz bei kommunalen Ausschreibungen 20/SVV/0847 Fraktion Freie Demokraten</p> <p>8.46 Maskenpflicht im Potsdamer ÖPNV durchsetzen 20/SVV/0848 Fraktion Freie Demokraten</p> <p>8.47 Nutzung der Biosphäre als Kiezbad 20/SVV/0850 Fraktion Freie Demokraten</p> <p>8.48 Aufhebung der Einbahnstraßenregelung bei Sperrung der Behlertstraße 20/SVV/0851 Fraktion Freie Demokraten</p> <p>8.49 Aufhebung der Sperrung Gutenbergstraße / Jägerstraße 20/SVV/0852 Fraktion Freie Demokraten</p> <p>8.50 Divestment und Finanzanlage nach ökologischen, sozialen und Good Governance-Kriterien 20/SVV/0849 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p>	<p>8.51 Kompensation der Treibhausgasemissionen aus Flugreisen 20/SVV/0853 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>8.52 Faktenbasierte Kommunikation zu Klimaschädlichkeit 20/SVV/0854 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>8.53 Sicherer Hafen II 20/SVV/0856 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke</p> <p>8.54 KLIK green - Krankenhaus trifft Klimaschutz 20/SVV/0857 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>8.55 Verringerung des Ruhenden Verkehrs 20/SVV/0858 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>8.56 Glockenspiel 20/SVV/0859 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke</p> <p>8.57 Sachprämien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der christlichen Kliniken in Potsdam 20/SVV/0861 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>8.58 Mobile Bürgerbeteiligung 20/SVV/0862 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>8.59 Temporäre Spielstraßen einrichten 20/SVV/0863 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke</p> <p>8.60 Transparenzsetzung 20/SVV/0864 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke</p> <p>8.61 Wasserbetrieb Potsdam 20/SVV/0865 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>9 Gremienbesetzung</p> <p>9.1 Neubesetzung Stadtteilrat Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld 20/SVV/0593 Fraktion AfD</p> <p>9.2 Neubildung des Hauptausschusses 20/SVV/0641 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>9.3 Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder 20/SVV/0715 Fraktionen</p> <p>9.4 Neubesetzung des Hauptausschusses, Stellvertretende Mitglieder 20/SVV/0716 Fraktionen</p> <p>9.5 Neubildung des Werksausschusses des Kommunalen Immobilienservice (KIS) 20/SVV/0642 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>9.6 Ab- und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes (SBWL) 20/SVV/0643 Fraktion DIE aNDERE</p> <p>9.7 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson 20/SVV/0799 Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

9.8	Änderung in der Ausschussbesetzung 20/SVV/0866 Büro der Stadtverordnetenversammlung	11.3	Ergebnis der Prüfung der Instandsetzung der Reiherbergstraße im Ortsteil Golm gemäß Beschluss: 19/SVV/0079
10	Mitteilungsvorlagen	11.3.1	Instandsetzung der Reiherbergstraße im Ortsteil Golm 20/SVV/0872 Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
10.1	Integrationsmonitoring 2019 20/SVV/0766 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	11.4	Ergebnis der Prüfung zur Weiterentwicklung der Interessenvertretung Bornstedter Feld zu einer Stadtteilvertretung für gesamt Bornstedt gemäß Beschluss: 19/SW/0290
10.2	Sportförderbericht 2019 20/SVV/0591 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	11.4.1	Weiterentwicklung der Interessenvertretung Bornstedter Feld zu einer Stadtteilvertretung für gesamt Bornstedt 20/SVV/0819 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
10.3	Internationales Wohnen - Living in Potsdam 2019 / Ergebnisse der Befragung zur Lebenssituation von internationalen Studierenden und Wissenschaftler*innen 20/SVV/0666 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	11.5	abschließende Berichterstattung zu den Prüfaufträgen „Potsdam erklärt den Klimanotstand“ und Vorlage eines Handlungskonzeptes zur beschleunigten Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen gemäß Beschluss: 19/SW/0543
10.4	Instandsetzung Gemeindehaus Satzkorn 20/SVV/0812 Oberbürgermeister, Komunaler Immobilienservice	11.6	Sachstand zu den erreichten Arbeitsergebnissen bezüglich Vorbereitung einer Sozialen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet südöstlich des Hauptbahnhofs gemäß Beschluss: 19/SW/0686
10.5	Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2017/2018 20/SVV/0814 Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement	11.7	Bericht bezüglich Ergänzung barrierefreie Routen aus den Wohngebieten in die Innenstadt gemäß Beschluss: 19/SW/0914
10.6	Einrichtung, Struktur, Ziele und Aufgaben der Geschäftsstelle „Kommunaler Präventionsrat“ der Landeshauptstadt Potsdam 20/SVV/0817 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	11.8	Vorlage eines Konzeptes zu Straßenlaternen zu Ladesäulen gemäß Beschluss: 19/SW/1063
10.7	Stadtteilrat Schlaatz/Waldstadt 20/SVV/0818 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration	11.8.1	Straßenlaternen zu Ladesäulen 20/SVV/0810 Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
10.8	Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest, aktueller Sachstand zum Planänderungsverfahren 20/SVV/0823 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	11.9	Vorlage der Prüfergebnisse bezüglich „Wettkampffähige Sportanlagen für Potsdam“ gemäß Beschluss: 19/SW/1076
11	Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister	11.9.1	Wettkampffähige Sportanlagen für Potsdam 20/SVV/0765 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
11.1	Berichterstattung bezüglich Depots für die Stadt- und Landesbibliothek und das Potsdam Museum gemäß Beschluss: 16/SW/0609	11.10	Sachstand zur Umsetzung bezüglich „Wettkampfmäßiger Kunstrasenplatz im Sportforum Schlaatz“ gemäß Beschluss: 19/SW/1082
11.1.1	Sachstand Depot- und Archivflächen 20/SVV/0813 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung, Bereich Strategische Steuerung	11.10.1	Wettkampfmäßiger Kunstrasenplatz im Sportforum Schlaatz 20/SVV/0871 Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport
11.2	Jährlicher Sachstandsbericht als kurzer Statuscheck bezüglich 1. Aktionsplan: Masterplan 100% Klimaschutz bis 2050 gemäß Beschluss: 18/SW/0730 -4. a)	11.11	Sachstandsbericht bezüglich „Mitnahme von Elektro-Rollstühlen in öffentlichen Verkehrsmitteln“ gemäß Beschluss: 20/SW/0230
11.2.1	Klimaschutzbericht 2017 und Sachstandsbericht zum 1. Aktionsplan des Masterplan 100% Klimaschutz 20/SVV/0764 Oberbürgermeister, Koordinierung Klimaschutz	11.11.1	Mitnahme von Elektro-Rollstühlen in öffentlichen Verkehrsmitteln 20/SVV/0811 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

- 11.12 Vorlage der Gebührenkalkulationen für beide Leistungen - Trinkwasserlieferung und Schmutzwasserentsorgung
gemäß Beschluss: 20/SVV/0248
- 11.13 Vorlage eines Vorschlages bezüglich Bürgerkoordinatorin/Bürgerkoordinator „Eine Waldstadt“
gemäß Beschluss: 20/SVV/0256
- 11.13.1 Bürgerkoordinatorin/Bürgerkoordinator
„Eine Waldstadt“
20/SVV/0824 Oberbürgermeister, Fachbereich
Wohnen, Arbeit und Integration
- 11.14 Vorlage des Verfahrens zur Erarbeitung eines inhaltlichen und gestalterischen Konzeptes für den Bereich bzw. die Standorte Garnisonkirche und Rechenzentrum
gemäß Beschluss: 20/SVV/0295
- 11.15 Bericht über die Umsetzung des Vorhabens bezüglich Buswartehäuschen Kaiser-Friedrich-Straße Haltestelle Netto/Studentenwohnheim
gemäß Beschluss: 20/SVV/0340
- 11.15.1 Buswartehäuschen Studentenwohnheim Eiche
20/SVV/0821 Oberbürgermeister, Fachbereich
Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11.16 Information über das Prüfergebnis bezüglich „Neustart vorbereiten - Gastronomie schrittweise öffnen“
gemäß Beschluss: 20/SVV/0464
- 11.17 Vorlage der Richtlinie für eine Helfenden-Sachprämie bezüglich „Bonuszahlungen an die Potsdamer Krankenhäuser“
gemäß Beschluss: 20/SVV/0515

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils
der Sitzung vom 20.05.2020**
- 13 Nicht öffentliche Anträge**
- 13.1 Bestellung als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt
20/SVV/0762 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 13.2 Benennung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung
20/SVV/0783 Oberbürgermeister, Fachbereich
Personal und Organisation
- 14 Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen**
- 14.1 Überörtliche Prüfung des KIS durch das KPA 2019
20/SVV/0822 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Er wurde am 24.05.2019 im Amtsblatt Nr. 07 der Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht. Jedoch wurde die Bekanntmachung bereits am 09.05.2019, vor der Ausfertigung der Satzung am 14.05.2019, angeordnet. Dadurch wurden Verfahrens- und Formvorschriften verletzt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Fehler behoben. Aus diesem Grund wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt hiermit rückwirkend zum 24.05.2019 in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Jahn
Zimmer 805e, Tel.: 2530
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter:
www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1127 der Flur 1, Gemarkung Potsdam

im Süden: durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 533 der Flur 1, Gemarkung Potsdam nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 913 der Flur 1, Gemarkung Potsdam

im Westen: durch die Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 913 der Flur 1, Gemarkung Potsdam nach Norden bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1127 der Flur 1, Gemarkung Potsdam.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1259 tlw. der Flur 1 in der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche

von ca. 81 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

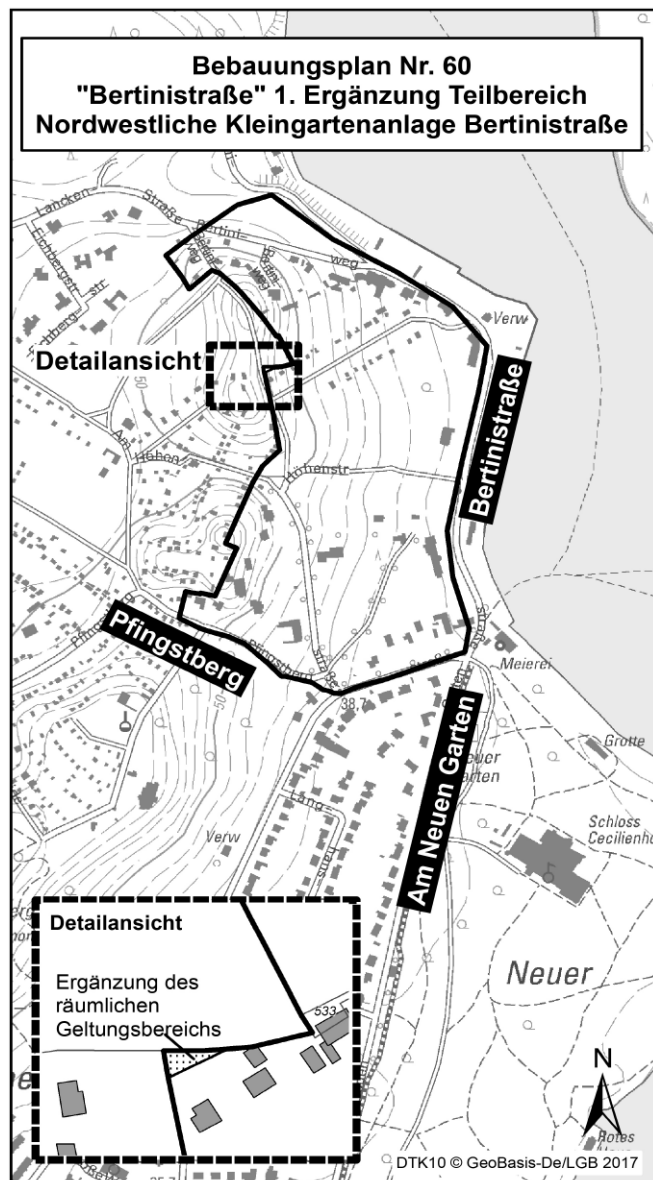
- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

Potsdam, den 29. Juli 2020

In Vertretung

Brigitte Meier

Beigeordnete des Geschäftsbereiches Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit



Amtliche Bekanntmachung

Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2020

Vorbemerkungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlichen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach §§ 558 ff. BGB dar. Der Potsdamer Mietspiegel 2020 ist wiederum ein qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558 d BGB. Ein qualifizierter Mietspiegel wird im Gegensatz zum einfachen Mietspiegel „nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt“. Das trifft auf den vorliegenden Mietspiegel mit Ausnahme der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung zu. Bei einem qualifizierten Mietspiegel wird unterstellt, dass „die bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben“ (§ 558 d BGB). Hierbei handelt es sich um eine widerlegliche Vermutung i.S. von § 292 ZPO. Sie gibt dem qualifizierten Mietspiegel im Mietprozess eine höhere Beweiskraft.

Der vorliegende Mietspiegel wurde durch den Arbeitskreis Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam erstellt. Unter Federführung des Bereiches Wohnen der Stadtverwaltung Potsdam haben

- der BBU Verband Berlin Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.
- der BFW Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,
- der Deutsche Mieterbund, Babelsberger Mieterverein e.V.,
- der Deutsche Mieterbund, Mieterverein Potsdam u. Umgebung e.V.,
- die GWG Bauverein Babelsberg eG,
- der Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e.V.,
- Haus & Grund online e.V.
- die Landeshauptstadt Potsdam,
- die ProPotsdam GmbH und die GEWOBA Wohnungswirtschaftsgesellschaft Potsdam mbH sowie
- die Wohnungsgenossenschaft Karl Marx Potsdam eG

an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt und diesen als für die Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich vereinbart. Der Mietspiegel wird auch durch die Genossenschaften Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG, Gewoba eG Babelsberg, WBG Daheim eG, Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG, Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam West eG, Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG sowie Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG, die durch die Wohnungsgenossenschaft Karl Marx Potsdam eG und die GWG Bauverein Babelsberg eG vertreten wurden, als verbindlich anerkannt.

Der Haus- und Grundeigentümergebiet Potsdam und Umgebung e.V. stimmt nur dem qualifizierten Teil des Mietspiegels zu, nicht aber der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung.

Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten (28.786 Wohnungsmieten) wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Rohdaten durch die Stadtverwaltung, Bereich für Statistik und Wahlen, gemeinsam mit dem Bereich Wohnen – entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel – durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, aufbereitet und um Ausreißer bereinigt.

Erläuterungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel findet seine rechtliche Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er stellt eine Übersicht über die im Erhebungszeitraum im Gemeindegebiet Potsdam gezahlten Mieten

für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit dar. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen). Die ausgewiesenen Mieten werden kurz „ortsübliche Vergleichsmiete“ genannt.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden sollen. Mit dem Mietspiegel 2020 liegt nunmehr der achte qualifizierte Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam vor. Der Mietspiegel ist gesetzlich als Begründungsmittel zur Anpassung der Mieten an die Marktentwicklung vorgesehen und stellt für Mieter ein geeignetes Instrument zur Prüfung von Mieterhöhungsverlangen und zur Gewinnung einer Preisübersicht bei der Anmietung von Wohnungen dar. Er erzeugt Transparenz am Wohnungsmarkt und wirkt streitmindernd.

Rechtliche Grundlagen

Der Vermieter kann nach § 558 BGB verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn

- die bisherige Miete der Wohnung seit fünfzehn Monaten unverändert ist (von Erhöhungen der Miete aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen, Betriebs- und Kapitalkosten-erhöhungen abgesehen; §§ 559-560 BGB) und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, wiederum von Erhöhungen nach den §§ 559-560 BGB abgesehen, nicht um mehr als 15 % erhöht hat (Verordnung zur Bestimmung der Gebietskulissee zur Senkung der Kappungsgrenze gemäß § 558 Abs. 3 BGB – Kappungsgrenzenverordnung KappGrenzV zum Stichtag 1.9.2014).

In Potsdam gilt zudem seit 1.1.2016 die Mietpreisbegrenzungsverordnung (MietbegrenzV), nach der die Wiedervermietungsmiete bei Neuabschluss eines Mietvertrags die ortsübliche Vergleichsmiete i.d.R. höchstens um zehn Prozent übersteigen darf, sofern keine bestandsgeschützte höhere Vormiete und keine Zwischenmodernisierung oder umfassend modernisierter Altbauwohnraum betroffen sind, wofür Sonderregelungen gelten. Die Mietpreisbegrenzungsverordnung gilt nicht für Neubauten, bei denen die erstmalige Nutzung und Vermietung nach dem 01.10.2014 erfolgte. Das Landgericht Potsdam hatte mit Urteil vom 05.06.2019 entschieden, dass die Mietpreisbegrenzungsverordnung in der zunächst veröffentlichten Fassung wegen fehlender Begründung unwirksam ist. Die Verordnung ist daraufhin am 04.04.2019 mit Begründung neu veröffentlicht worden und erfasst Mietvertragsabschlüsse seit diesem Datum, entfaltet nach Auffassung des Landgerichts aber keine Rückwirkung.

Das Recht auf eine Mieterhöhung steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluss sich aus anderen Umständen ergibt, insbesondere wenn das Mietverhältnis auf bestimmte

Zeit mit fester Miete vereinbart ist. Für Staffelmietverträge gelten besondere Regelungen.

Mieterhöhungsverfahren

Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen, die hier nur sehr stark verkürzt und ohne Übernahme jeder Haftung dargestellt werden können.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber in Textform geltend machen und begründen. Dazu kann der Vermieter folgende Begründungsmittel heranziehen:

- den Mietspiegel,
- die Auskunft aus einer Mietdatenbank,
- ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen oder
- die Mieten von mindestens drei Vergleichswohnungen.

Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Kalendermonaten zu. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem er das Erhöhungsverlangen erhalten hat. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb dieser Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht zu, kann (und muss, sofern er die Rechte aus dem Erhöhungsverlangen nicht verlieren will) der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen.

Geltungsbereich dieses Mietspiegels

Dieser Mietspiegel ist eine Übersicht über die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam am 31.01.2020 üblicherweise für Wohnraum (überwiegend Geschosswohnungsbau) gezahlten Mieten. In die Datenerhebung sind gem. Art 229 § 50 (1) BGBEG i.d.F. vom 1.1.2020 Vertragsabschlüsse/ -änderungen für den Zeitraum vom 01.02.2016 bis 31.01.2020 eingegangen. Der Mietspiegel gilt auch für alle Ortsteile Potsdams (u.a. Fahrland, Golm, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren). Er gilt nicht für

- öffentlich geförderte Wohnungen,
- Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheims ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z.B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- (teil-) möblierte Wohnungen sowie
- Untermietverhältnisse.

Er gilt für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser nur eingeschränkt, da insoweit keine Datenerhebung stattfand. Gemäß BGH VIII ZR 58/08 vom 17.09.2008 können Mieten, die im Geschosswohnungsbau üblich sind, im Ein- und Zweifamilienhaus „erst recht“ verlangt werden. Der BGH begründet dies mit dem erhöhten Wohnwert. Die Berufung auf den Mietspiegel reicht nach BGH für ein formell ordnungsgemäßes Mieterhöhungsverlangen für ein Reihenendhaus aus, auch wenn der Mietspiegel nach eigener Aussage nicht für dieses Wohnungssegment gilt (BGH, Beschluss vom 26.04.2016 – VIII ZR 54/15).

Diesen Aussagen schließt sich der Arbeitskreis Mietspiegel mit dem Hinweis an, dass diese Aussagen ebenso wie die Orientierungshilfe nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels sind, aber vom Sachverstand der Autoren des Mietspiegels getragen werden.

Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel Potsdams

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des

§ 556 BGB (Betriebskostenverordnung i.d.F. vom 1.1.2004), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten 'kalten' Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel weist Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit aus. Die Gegenüberstellung der Verteilung der durchschnittlichen Mieten nach statistischen Bezirken mit den erhobenen Daten ergab keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Miethöhe und Lage im Gemeindegebiet, der nicht bereits indirekt durch die Baualterklassen im Mietspiegel abgebildet wird. Die Lagekriterien (u.a. Mikrolage, näheres Wohnumfeld) spielen jedoch bei der Spanneneinordnung eine Rolle (Abschnitt „Orientierungshilfe“).

Der vorliegende Mietspiegel umfasst auf Grund der gegebenen Mietenstruktur als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 4/5 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen), es sei denn die Regelungen der sogenannten Mietpreisbegrenzungsverordnung stehen dem entgegen.

Erläuterung der Vergleichsmerkmale Größe

Für die Ermittlung der Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 und anderen Vorschriften in Quadratmetern bleiben die Zusatzräume außerhalb der Wohnung (wie z.B. Keller, Waschküche, Garage) außer Betracht.

Baualter / Beschaffenheit

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter des Gebäudes und nur im Einzelfall durch das der Wohnung dargestellt (z.B. Dachgeschossausbau).

Grundsätzlich bleibt das Baualter einer Wohnung auch nach einer Modernisierung maßgeblich. Im Einzelfall kann eine Sanierung, mit der ein Neubaustandard erreicht wird, zur Einordnung in eine andere Baualterklasse führen (Vgl. LG Potsdam, Urteil vom 25.9.2015, 13 S 26 / 14).

Ausstattung

Maßgeblich sind grundsätzlich nur die Ausstattungsmerkmale, die vom Vermieter gestellt oder finanziert wurden.

Wohnungen mit schlechter Ausstattung sind in Potsdam nur noch in geringem Umfang vorhanden, für die entsprechenden Felder konnten keine aussagekräftigen Werte mehr ermittelt werden. Der Mietspiegel geht daher in der vorliegenden Fassung nur noch von zwei Ausstattungskategorien aus. Darüber hinaus werden voll ausgestattete Wohnungen nach vier Sanierungsstufen unterschieden. Dazu gehört auch der EnEV-Standard, nach dem sich statistisch signifikante Mietpreisunterschiede zwischen Wohnungen, die mindestens den o.g. Kriterien entsprechen, im Vergleich zum übrigen vollsanierten Altbaubestand herausgebildet haben.

1. Teilausstattung

Teilausgestattet sind Wohnungen

- ohne Sammelheizung, aber mit Bad und WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung ohne Bad oder WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung und WC ohne Bad innerhalb der Wohnung.

2.1 Vollausstattung / unsaniert

Vollausgestattet sind Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad und WC innerhalb der Wohnung.

2.2 Vollausstattung / teilsaniert

Über die unter 2.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als teilsaniert, wenn auf sie ein oder zwei der in 2.3 genannten vier Sanierungsmerkmale zutreffen.

2.3 Vollausstattung / vollsaniert

Über die unter 2.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als vollsaniert, wenn auf sie drei oder vier der nachstehenden Sanierungsmerkmale zutreffen.

Die vier in Frage kommenden Sanierungsmerkmale werden wie folgt definiert:

1. überwiegende Fenstererneuerung oder Wiederherstellung,
2. erstmaliger Einbau Bad/WC oder Erneuerung des Bades auf modernen Standard,
3. Einbau oder Erneuerung einer Fern-, Sammel- oder Etagenheizung (Öl/Gas) bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen aus der Heizkosten- und Heizungsanlagenverordnung bzw. EnEV,
4. Erneuerung der Elektroanlage gem. VDE-Vorschriften in Haus und Wohnung (alleinige Verstärkung des Anschlusswertes in der Wohnung auf mind. 3x16 Ampere reicht nicht aus).

Berücksichtigt werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen, die nach 1990 durchgeführt wurden.

2.4 Vollausstattung/vollsaniert/Sanierung oder Neubau nach EnEV ab 2002

Über die unter 2.3 genannten Voraussetzungen hinaus werden die Anforderungen mindestens der Energiesparverordnung 2002 (BGBl Teil I Nr. 59 vom 21.11.2001) erfüllt. Abzustellen ist auf den Zustand des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt. Ab der Baualtersklasse 2009 ist eine Differenzierung nach EnEV-Standards nicht sinnvoll.

Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne und den Mittelwert aus.

Gemäß § 558 a Abs. 4 BGB genügt es, wenn die im Mieterhöhungsverlangen verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Im Streitfall muss die sog. Einzelvergleichsmiete durch Einordnung in die Spanne ermittelt werden.

Zur Einordnung der Wohnung dient die in der Anlage ausgewiesene „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“. Sie ist Bestandteil des Mietspiegels und wird durch den Sachverstand der an der Mietspiegelerstellung beteiligten Experten getragen. Sie gehört jedoch nicht zum qualifizierten Teil des Mietspiegels. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Merkmale (z.B. herausgehobene Lagevorteile wie ruhige Wasserlage oder fensterloses Zimmer) eine abweichende Spanneneinordnung rechtfertigen.

Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne gehen Sie bitte in zwei Schritten vor:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der Wohnwert mindernden und/oder Wohnwert erhöhenden Merkmale ist der konkrete Mietpreis zu ermitteln.

Umgang mit der Orientierungshilfe

Überwiegen die Pluspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Höchstwert gerechtfertigt. Überwiegen die Minuspunkte beim Auftreten zusätzlicher Merkmale, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Niedrigstwert vorzunehmen. Dabei werden die (positiven und negativen) Punkte (Anzahl der Punkte = %) gegeneinander aufgerechnet. Der maßgebliche Prozentsatz ist der „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder“ zu entnehmen.

Anwendungsbeispiel:

Für eine bestimmte Wohnung des Feldes B 8 (55 m², Baujahr 1949-1970, voll ausgestattet, unsaniert) ergibt sich folgende Einschätzung:

-	Summierung der wohnwerterhöhenden Merkmale	= + 35 Punkte (%)
-	Summierung der wohnwertmindernden Merkmale	= - 8 Punkte (%)
-	Ergebnis/Differenz	= + 27 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Von-Bis-Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein positives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung über dem Mittelwert, nämlich um 27 % des Differenzbetrages zwischen Mittelwert und oberem Wert.

Im vorliegenden Fall beträgt der Mittelwert 6,46 €. Die Differenz zwischen diesem und dem oberen Wert von 8,00 € beträgt 1,54 € (8,00 € – 6,46 €). 27 % von 1,54 € sind 0,42€.

Dieser Betrag wird nunmehr auf den Mittelwert 6,46 € addiert. Nach Anwendung dieser Spanneneinordnung ergibt sich für die Beispielwohnung eine ortsübliche Miete von 6,88 €/m² (6,46 € + 0,42 €).

Berücksichtigung von Sondermerkmalen

Falls die Wohnung im o.g. Beispiel Sondermerkmale aufweist, die im Ergebnis mit 16 Punkten zu bewerten sind (20 wohnwert-erhöhende Punkte und 4 wohnwertmindernde Punkte), ist mit +27 + 16 Punkten, also mit +48 Punkten zu rechnen. 48 % der Spannendifferenz von 1,54 € sind 0,74 €, die auf den Mittelwert von 6,46 € addiert werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Beispielwohnung liegt in diesem Fall bei 7,20 €/m² (6,46 € + 0,74 €).

Die Ober- und Unterwerte der Spanne dürfen aber in keinem Fall über- oder unterschritten werden und bilden den jeweils höchst- bzw. geringstmöglichen Betrag je Quadratmeter.

Gültigkeit des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2020 für die Landeshauptstadt Potsdam tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mietspiegel 2018 außer Kraft.

Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam 2020

Baualter / Beschaffenheit Ausstattung		Wohnungen von unter ... bis ... m² Wohnfläche			
		bis 40	über 40 bis 60	über 60 bis 90	über 90
		A	B	C	D
bis 1948					
teil ausgestattet	2	- -	- -	3,80* 3,59 – 3,99	- -
voll ausgestattet - unsaniert	3	6,47* 6,20 – 7,05	6,71 5,84 – 7,70	6,17 5,04 – 7,21	6,05 4,31 – 7,43
voll ausgestattet – teilsaniert	4	6,43* 5,67 – 7,29	6,38 5,51 – 7,18	6,36 5,37 – 8,17	6,06 4,94 – 7,43
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	5	7,82 5,90 – 9,25	7,55 5,90 – 9,00	7,73 6,01 – 9,00	7,91 7,15 – 9,02
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	6	9,85 8,75 – 10,60	9,07 7,94 – 10,60	8,75 7,85 – 10,00	8,92 7,61 – 10,40
1949 bis 1970					
voll ausgestattet - unsaniert	8	-	6,46 5,80 – 8,18	6,71 4,75 – 8,82	-
voll ausgestattet – teilsaniert	9	7,65* 5,77 – 8,81	5,93* 5,46 – 6,60	5,86* 5,61 – 6,02	-
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	10	8,46 6,20 – 10,94	6,20 5,35 – 7,10	6,09 5,38 – 6,83	-
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	11	7,84 6,52 – 8,82	5,89 5,30 – 6,22	6,10 5,30 – 6,50	7,07 5,82 – 8,17
1971 bis 1990 **					
teil ausgestattet	12	-	-	4,69* 4,54 – 4,75	-
voll ausgestattet - unsaniert	13	8,17* 7,58 – 8,80	6,49 5,34 – 8,00	6,52* 5,38 – 8,00	7,14* 5,30 – 8,00
voll ausgestattet – teilsaniert	14	7,49 5,60 – 8,78	5,60 5,17 – 5,82	4,93 4,80 – 5,25	5,11* 4,98 – 5,16
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ohne Einhaltung der EnEV 2002	15	6,63 5,91 – 7,79	5,97 5,45 – 6,83	5,50 5,20 – 6,13	6,14* 5,85 – 6,44
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung mind. mit EnEV 2002	16	6,81 5,75 – 8,01	5,97 5,24 – 6,56	5,49 5,04 – 5,80	5,99 4,95 – 7,51
1991 bis 2008					
voll ausgestattet	17	8,68 8,09 – 9,00	8,11 7,31 – 9,00	7,63 6,96 – 8,77	7,58 7,07 – 8,75
voll ausgestattet, Sanierung/ Neubau mit Standard EnEV	18	- -	7,84* 6,75 – 8,35	7,84* 6,63 – 8,41	8,64* 7,00 – 10,00
ab 2009					
voll ausgestattet	19	11,01 9,76 – 11,88	10,37 9,60 – 11,00	10,51 9,79 – 11,00	10,45 9,38 – 11,30

* Aussagekraft eingeschränkt – Felder enthalten nur 6 - 29 Mietdaten

** einschließlich Wendebauten

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder

Wohnwertmindernde Merkmale(-)	Pkt.	Wohnwerterhöhende Merkmale(+)	Pkt.
Bad/WC			
Bad und/oder WC ohne Fenster	10	Bad mit Fenster oder modern gesteuerter Entlüftung*	7
Bad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung oder Elektrostrahler	5	moderne Ausstattung (z.B. wandhängendes WC, Handtuchheizkörper)	6
keine Duscharmöglichkeit, auch nicht in der Badewanne	5	Badewanne und zusätzlich separate Dusche	7
Summe Bad / WC	20		20
Küche			
Küche ohne Fenster und ohne ausreichende Entlüftung	7	Küche mit Fenster oder moderner gesteuerter Entlüftung*	7
Küche nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung	4	moderne Einbauküche mit Herd, Spüle und stufenregelbarem Dunstabzug*	4
Geschirrspüler in der Küche nicht stellbar oder anschließbar*	4	Hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Fliesen, hochwertiges Linoleum, hochwertiges Feuchtraumlaminat, Parkett oder Terrazzo)	4
Summe Küche	15		15
Wohnung			
kein zur Wohnung gehörender Abstellraum (z.B. Mieterkeller)	4	Einbauschränk oder Abstellraum innerhalb der Wohnung	4
keine Schallschutzfenster an besonders lärmbelasteten Straßen*	4	Außenjalousien oder Rollläden	3
Elektro- und/oder Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz*	3	überwiegend Fußbodenheizung	2
Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar*	3	Heizungsrohre überwiegend nicht sichtbar	2
schlechter Schnitt (z.B. gefangener Raum und/oder Durchgangsraum)	3	hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Teppichböden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Beläge)	3
keine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trockenplatz oder Balkon / Terrasse / Loggia	3	aufwändige Decken- oder Wandverkleidung (z.B. Stuck)	2
		Balkon oder Loggia größer 3,8 m ² , Terrasse, Wintergarten oder zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung überlassen ist	4
Summe Wohnung	20		20

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder – Fortsetzung

Wohnwertmindernde Merkmale(-)	Pkt.	Wohnwerterhöhende Merkmale(+)	Pkt.
Gebäude			
schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes*	5	überdurchschnittlich guter Instandhaltungszustand des Gebäude(-teil)s, in dem sich die Wohnung befindet* und/oder repräsentativ gestalteter Eingangsbereich und Treppenhaus	4
starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses / Eingangsbereich	5	Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 6 Geschossen oder denkmalgeschützte*, vollausgestattete und vollsanierte Objekte	5
keine Gegen- oder Wechselsprechanlage mit elektrischem Türöffner	5	Gegen- oder Wechselsprechanlage mit Videokontakt und elektrischem Türöffner	4
keine Fahrradabstellmöglichkeit auf dem Grundstück oder im Gebäude	5	abschließbarer leicht zugänglicher Abstellraum für Fahrräder, Kinderwagen o.ä. innerhalb des Gebäudes oder dafür nutzbare Abstellplätze mit Anschließmöglichkeiten außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück	5
		dem Mieter zur alleinigen Nutzung überlassener Abstellraum (mehr als 1 Raum)	2
Summe Gebäude	20		20
Wohnlage			
stark vernachlässigtes Wohnumfeld*	7	aufwendig gestaltetes Wohnumfeld*	7
erhebliche regelmäßige Beeinträchtigung durch Gerüche und / oder Geräusche*	6	Prägung durch überwiegend gut erhaltene historische Siedlungsstrukturen aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg oder Grünlage*, Wasserlage, Hanglage oder besonders ruhige Lage	6
unzureichende Nahversorgung innerhalb von ca. 1 km Wegestrecke	6	Nahversorgung innerhalb von ca. 1 km Wegestrecke	6
keine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr*	6	gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr*	6
Summe Wohnlage	25		25
Gesamt	100		100

*) siehe Begriffserläuterung

Sondermerkmale / Zusatzpunkte			
Wohnwertmindernde Merkmale(-)	Pkt.	Wohnwerterhöhende Merkmale(+)	Pkt.
schlechter Instandhaltungszustand der Fußböden *	4	zweites Bad / WC in der Wohnung	4
schlechter Instandhaltungszustand der Zimmertüren und / oder Fenster *	4	zur Wohnung zugehöriger Pkw-Stellplatz	4
schlechter Zustand / Risse in Decken und Wänden *	4	barrierearme Wohnungsgestaltung *	4
kein Waschbecken (mind. 50 cm) in Bad oder WC	4	separate große Küche, natürlich belichtet, die bei Wohnungen mit mehr als 60qm Wohnfläche größer als 12qm ist	4
schlechte abgenutzte Sanitäranlagen	4	besonders hochwertige Einbauküche (Luxusküche)	4
Summe Sondermerkmale	20		20
Gesamt (max. 100 inkl. Sondermerkmale)	100	Gesamt (max. 100 inkl. Sondermerkmale)	100

*) siehe Begriffserläuterung

Begriffserläuterungen (in alphabetischer Reihenfolge)

aufwändig gestaltetes Wohnumfeld	z.B. durch Kinderspielplätze, Sitzbänke oder Ruheazonen, gepflegte Wegebefestigungen und Grünanlagen.
Bad	Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen, Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist oder über eine zentrale Warmwasserversorgung verfügt.
barrierearme Wohnungsgestaltung	z.B. Schwellenfreiheit in der Wohnung, schwellenarmer Übergang zu Balkon oder Terrasse, ausreichende Bewegungsfreiheit in der Wohnung und barrierearme Badgestaltung.
Baualter / Beschaffenheit	Hier ist das Jahr maßgeblich, in dem das Objekt ursprünglich fertiggestellt wurde. Z.B. Fertigstellung 1936, umfassende Sanierung 1995 Ergebnis: Baujahr 1936. Im Einzelfall können Abweichungen möglich sein (Vgl. LG Potsdam, Urteil vom 25.9.2015, 13 S 26 / 14).
besonders lärmbelastete Straßen	Hier ist eine Würdigung im Einzelfall notwendig.
denkmalgeschützte Objekte	Hier kann es sich um Einzeldenkmale oder Objekte im Bereich von Flächendenkmalen handeln. In der Regel einzusehen in der jeweils aktuellen Denkmalliste des Landes Brandenburg für die Landeshauptstadt Potsdam.
Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser	Gebäude in offener Bauweise, die nur über 1 oder 2 Wohnungen zu Wohnzwecken verfügen, sowie Reihenhäuser, die über einen separaten Eingang verfügen, der nur von den Bewohnern des Reihenhauses genutzt wird.
Elektroleitungen nicht unter Putz	Die Verlegung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestellt).
erhebliche, regelmäßige Beeinträchtigung durch Gerüche und / oder Geräusche	z.B. durch Straßenverkehr oder gewerbliche Tätigkeit, die über ein durchschnittliches Maß erheblich hinausgehen.
Erneuerung der Elektroanlagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung)	Eine Erneuerung des Hausanschlusses ist dafür nicht zwingend erforderlich, wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist. Elektroleitungen aus Aluminium in den Wohnräumen (außer Küche und Bad) sind ausreichend.
Grünlage	An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück.
gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr	Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags mindestens zweimal stündlich.
Heizanlagen-Verordnung	Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durch die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst.
keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr	Bus oder Bahn nicht innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6:00 und 20:00 Uhr werktags seltener als 2 mal stündlich.
modern gesteuerte Entlüftung im Bad/WC	Automatische Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor („Zwangsentlüftung“).
modern gesteuerte Entlüftung in der Küche	Einschaltbare Entlüftung mit Abluftführung nach außen.
moderne Einbauküche	In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand.
nicht beheizbar	Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fußbodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind.
nicht stellbar oder nicht anschließbar	Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen).
öffentlich geförderte Wohnungen	Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe durch Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
Sammelheizung	Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzeugung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen auf Kohlebasis.
Schallschutzfenster	Die Definition „Schallschutzfenster“ entspricht der einschlägigen technischen Vorschrift.

schlechte Ausstattung	Als schlecht ausgestattet gelten Wohnungen - ohne Sammelheizung mit Außentoilette, - ohne Sammelheizung mit Innen-WC ohne Bad, - mit Sammelheizung, aber ohne Bad und Innen-WC.
schlechter Instandhaltungszustand der Fußböden	Deutlich unterdurchschnittlicher Gesamteindruck unabhängig vom Alter des Fußbodens.
schlechter Instandhaltungszustand der Zimmertüren und/oder Fenster	Unter Beachtung des bauzeittypischen Errichtungsstandards deutlich unterdurchschnittlicher Gesamteindruck unabhängig vom Alter der Zimmertüren und/oder Fenster.
schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes	Z.B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks, erhebliche Fugenschäden.
schlechter Zustand/Risse in Decken und Wänden	Deutlich unterdurchschnittlicher Gesamteindruck unter Beachtung des bauzeittypischen Errichtungsstandards.
stark vernachlässigtes Wohnumfeld	Z.B. stark ungepflegte Außenanlagen im hausnahen Bereich.
starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses/Eingangsbereichs	Eine starke Renovierungsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn diese Bereiche durch Mängel wie z.B. mangelnde Trittsicherheit, Schäden am Geländer, Putzrisse, Putzabplatzungen, Durchfeuchtungen oder unterlassene Schönheitsreparaturen insgesamt einen verwahrlosten Eindruck machen.
überwiegende Fenstererneuerung oder -wiederherstellung	„Überwiegend“ soll klarstellen, dass es für die Erfüllung dieses Sanierungsmerkmals unschädlich ist, wenn z.B. eines von mehreren Fenstern in einer Wohnung nicht erneuert wurde.
voll ausgestattet – vollsaniert, ohne Sanierung nach EnEV	Voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die nicht den energetischen Anforderungen aus der EnEV ab 2002 entsprechen.
voll ausgestattet – vollsaniert, Sanierung ab EnEV 2002	Voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die darüber hinaus mindestens den energetischen Anforderungen aus der EnEV 2002 entsprechen und für die der Nachweis der Einhaltung des zulässigen Energiebedarfs durch geeignete Nachweise erbracht werden kann.
Wendebauten	„Plattenbau“-Wohnungen im Wohngebiet Drewitz, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen und bis spätestens 1991 fertig gestellt wurden.
Wohnraum	Wohnraum ist jeder Raum, der tatsächlich und (bau-)rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom (Verfügungs-)Berechtigten dazu bestimmt ist (BVerwG, GE 1993, 63).
überdurchschnittlich guter Instandhaltungszustand des Gebäudes	Guter Gesamtzustand des Gebäudes gemessen an dem örtlichen Durchschnitt z.B. durch intakte und gepflegte Fassade und/oder Dachsanierung (Strangsanierung allein reicht nicht aus).

Informationen und Beratung für ihre Mitglieder/Mieter:

**ProPotsdam GmbH /
GEWOBA Wohnungsverwaltungsgesellschaft
Potsdam mbH**
Pappelallee 4
14469 Potsdam
Tel. 0800 247365 1
info@propotsdam.de

Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG
Leipziger Straße 28
14473 Potsdam
Tel. 0331-2704915
arbeiterbauverein@gmail.com

**Wohnungsgenossenschaft „Karl Marx“
Potsdam eG**
Saarmunder Str. 2
14478 Potsdam
Tel. 0331-6458-0
info@wgkarlmarx.de

**Potsdamer Wohnungsgenossenschaft
1956 eG**
Zeppelinstr. 152
14471 Potsdam
Tel. 0331-97 165 20
info@pwg1956.de

**Potsdamer Wohnungsbau-
genossenschaft eG**
An der Alten Zauche 2
14478 Potsdam
Tel. 0331-888320
info@pbg-potsdam.de

**Haus- und Grundeigentümergebiet
Potsdam und Umgebung e.V.**
Bertha-v.-Suttner-Str. 10
14469 Potsdam
Tel. 0331-280 3664
verein@hug-potsdam.org

**Deutscher Mieterbund
Babelsberger Mieterverein e. V.**
Plantagenstr. 18
14482 Potsdam
Tel. 0331-742201
mail@babelsberger-mieterverein.de

**Wohnungsbaugenossenschaft
Potsdam West eG**
Schillerplatz 20
14471 Potsdam
Tel. 0331-9716990
WBG.Potsdam-West@t-online.de

GWG Bauverein Babelsberg eG
Kopernikusstr. 57
14482 Potsdam
Tel. 0331-70 52 38
info@gwgbauvereinbabelsberg.de

WBG „Daheim“ eG
Kolonie Daheim 1
14473 Potsdam
Tel. 0331-292167
info@wbgdaheim.de

**Deutscher Mieterbund
Mieterverein Potsdam und Umgebung e. V.**
Behlertstraße 45
14467 Potsdam
Tel. 0331-900 901
info@mieterverein-potsdam.de

Gewoba eG Babelsberg
Paul-Neumann-Str. 33 a
14482 Potsdam
Tel. 0331-7481018
info@gewoba-eg-babelsberg.de

**Wohnungsbaugenossenschaft 1903
Potsdam eG**
Friedrich-Ebert-Straße 38
14469 Potsdam
Tel. 0331-288980
info@1903.de

BFW Landesverband Berlin/Brandenburg
Französische Straße 55
10117 Berlin
Tel. 030-230958-0

Haus & Grund online e.V.
Behlertstraße 35
14467 Potsdam
Telefon: 0331 - 96 79 58 48
E-Mail: info@hausundgrund24.de

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg zum Stichtag 31.12.2019 ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden auf einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach telefonischer Terminvereinbarung in diese Karte Einsicht nehmen bzw. sie über die Geschäftsstelle kostenpflichtig erwerben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten können telefonische (Tel. 0331 / 289 3182 bzw. 3183) und schriftliche Auskünfte bei der Geschäftsstelle eingeholt werden.

Auf Grund der aktuellen Situation (Corona) ist von einem Besuch der Geschäftsstelle ohne vorheriger Terminabsprache abzuse-

hen und vorrangig von der Beratungsmöglichkeit per Telefon Gebrauch zu machen.

Sitz der Geschäftsstelle: Landeshauptstadt Potsdam,
FB Kataster und Vermessung
Friedrich-Ebert-Str. 79-81, Haus 1,
Zimmer 402

Öffnungszeiten: Di 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 29.06.2020

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragsatzung)

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 11.09.2019 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618),
- § 17 und 18 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesbetreuung in der Tagespflege der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben sowie ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.
- (2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin (Tagespflege, Krippe, Kindergarten Hort) durch Kinder, für die die Landeshauptstadt Potsdam leistungs verpflichtet ist, erfolgt die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die ge-

setzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Tagespflegestelle und bei Urlaub des Kindes erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierten Zahlungsgrundes.
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Elterneinkommen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.
- (2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
 - a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);

- d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- (3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Diese Leistung wird separat vereinbart.
 - (4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
 - (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 1. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
 - (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,

- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
 - (e) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.
- (6) Beziehen ein Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
 - Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
 - Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrdienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderschlag (50 %),
 - Wohngeld,
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
 - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
 - Übergangsleistungen,
 - Abfindungen,
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
 - der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.
- (8) Nicht berücksichtigt werden:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
 - Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- (9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Einkommensteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die per-

sonensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

- (6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde-daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU- Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 2020

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Anlage
Tabellenwerte für ein Kind

Anlage 1 zur Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragsatzung) vom 01.08.2018

Tabellenwerte für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahresbrutto	Tagespflege				
		bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
0,00 € bis 22.000,99 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis 24.500,99 €		28,00 €	33,00 €	38,00 €	39,00 €	40,00 €
24.501,00 € bis 27.000,99 €		37,00 €	42,00 €	46,00 €	48,00 €	49,00 €
27.001,00 € bis 29.500,99 €		46,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €	59,00 €
29.501,00 € bis 32.000,99 €		54,00 €	59,00 €	64,00 €	66,00 €	68,00 €
32.001,00 € bis 34.500,99 €		63,00 €	68,00 €	73,00 €	75,00 €	77,00 €
34.501,00 € bis 37.000,99 €		72,00 €	77,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €
37.001,00 € bis 39.500,99 €		80,00 €	86,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
39.501,00 € bis 42.000,99 €		89,00 €	94,00 €	99,00 €	102,00 €	105,00 €
42.001,00 € bis 44.500,99 €		98,00 €	103,00 €	108,00 €	111,00 €	114,00 €
44.501,00 € bis 47.000,99 €		106,00 €	112,00 €	117,00 €	120,00 €	123,00 €
47.001,00 € bis 49.500,99 €		115,00 €	121,00 €	126,00 €	129,00 €	132,00 €
49.501,00 € bis 52.000,99 €		124,00 €	130,00 €	135,00 €	138,00 €	141,00 €
52.001,00 € bis 54.500,99 €		133,00 €	138,00 €	143,00 €	147,00 €	151,00 €
54.501,00 € bis 57.000,99 €		141,00 €	147,00 €	152,00 €	156,00 €	160,00 €
57.001,00 € bis 59.500,99 €		150,00 €	156,00 €	161,00 €	165,00 €	169,00 €
59.501,00 € bis 62.000,99 €		159,00 €	165,00 €	170,00 €	174,00 €	178,00 €
62.001,00 € bis 64.500,99 €		167,00 €	173,00 €	179,00 €	184,00 €	188,00 €
64.501,00 € bis 67.000,99 €		176,00 €	182,00 €	188,00 €	193,00 €	197,00 €
67.001,00 € bis 69.500,99 €		185,00 €	191,00 €	196,00 €	201,00 €	206,00 €
69.501,00 € bis 72.000,99 €		193,00 €	199,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €
72.001,00 € bis 74.500,99 €		202,00 €	208,00 €	214,00 €	219,00 €	224,00 €
74.501,00 € bis 77.000,99 €		211,00 €	217,00 €	223,00 €	229,00 €	234,00 €
77.001,00 € bis 79.500,99 €		219,00 €	226,00 €	232,00 €	238,00 €	243,00 €
79.501,00 € bis 82.000,99 €		228,00 €	235,00 €	241,00 €	247,00 €	252,00 €
82.001,00 € bis 84.500,99 €		237,00 €	243,00 €	249,00 €	255,00 €	261,00 €
84.501,00 € bis 87.000,99 €		245,00 €	252,00 €	258,00 €	264,00 €	270,00 €
87.001,00 € bis 89.500,99 €		254,00 €	261,00 €	267,00 €	274,00 €	280,00 €
89.501,00 € bis 92.000,99 €		263,00 €	270,00 €	276,00 €	283,00 €	289,00 €
ab 92.001,00 €		271,00 €	278,00 €	285,00 €	292,00 €	298,00 €

Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin Elternbeitragstabelle für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt ab dem 01.08.2018

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	Jahresbrutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
		bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
0,00 €	bis 22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 €	bis 24.500,99 €	28,00 €	38,00 €	40,00 €	20,00 €	31,00 €	32,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €
24.501,00 €	bis 27.000,99 €	37,00 €	46,00 €	49,00 €	31,00 €	45,00 €	47,00 €	21,00 €	29,00 €	31,00 €
27.001,00 €	bis 29.500,99 €	46,00 €	55,00 €	59,00 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €	27,00 €	36,00 €	37,00 €
29.501,00 €	bis 32.000,99 €	54,00 €	64,00 €	68,00 €	49,00 €	59,00 €	62,00 €	32,00 €	42,00 €	44,00 €
32.001,00 €	bis 34.500,99 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	56,00 €	66,00 €	70,00 €	38,00 €	48,00 €	50,00 €
34.501,00 €	bis 37.000,99 €	72,00 €	82,00 €	86,00 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	43,00 €	54,00 €	56,00 €
37.001,00 €	bis 39.500,99 €	80,00 €	91,00 €	95,00 €	70,00 €	80,00 €	84,00 €	49,00 €	60,00 €	63,00 €
39.501,00 €	bis 42.000,99 €	89,00 €	99,00 €	105,00 €	76,00 €	87,00 €	92,00 €	54,00 €	66,00 €	69,00 €
42.001,00 €	bis 44.500,99 €	98,00 €	108,00 €	114,00 €	83,00 €	94,00 €	99,00 €	60,00 €	72,00 €	75,00 €
44.501,00 €	bis 47.000,99 €	106,00 €	117,00 €	123,00 €	90,00 €	101,00 €	107,00 €	66,00 €	78,00 €	82,00 €
47.001,00 €	bis 49.500,99 €	115,00 €	126,00 €	132,00 €	97,00 €	108,00 €	114,00 €	71,00 €	84,00 €	88,00 €
49.501,00 €	bis 52.000,99 €	124,00 €	135,00 €	141,00 €	104,00 €	115,00 €	121,00 €	77,00 €	90,00 €	94,00 €
52.001,00 €	bis 54.500,99 €	133,00 €	143,00 €	151,00 €	111,00 €	122,00 €	129,00 €	82,00 €	96,00 €	100,00 €
54.501,00 €	bis 57.000,99 €	141,00 €	152,00 €	160,00 €	118,00 €	129,00 €	136,00 €	88,00 €	102,00 €	107,00 €
57.001,00 €	bis 59.500,99 €	150,00 €	161,00 €	169,00 €	125,00 €	136,00 €	144,00 €	93,00 €	108,00 €	113,00 €
59.501,00 €	bis 62.000,99 €	159,00 €	170,00 €	178,00 €	132,00 €	143,00 €	151,00 €	99,00 €	114,00 €	119,00 €
62.001,00 €	bis 64.500,99 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	139,00 €	150,00 €	158,00 €	104,00 €	120,00 €	126,00 €
64.501,00 €	bis 67.000,99 €	176,00 €	188,00 €	197,00 €	146,00 €	158,00 €	166,00 €	110,00 €	126,00 €	132,00 €
67.001,00 €	bis 69.500,99 €	185,00 €	196,00 €	206,00 €	153,00 €	165,00 €	173,00 €	115,00 €	132,00 €	138,00 €
69.501,00 €	bis 72.000,99 €	193,00 €	205,00 €	215,00 €	160,00 €	172,00 €	181,00 €	121,00 €	138,00 €	145,00 €
72.001,00 €	bis 74.500,99 €	202,00 €	214,00 €	224,00 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	126,00 €	144,00 €	151,00 €
74.501,00 €	bis 77.000,99 €	211,00 €	223,00 €	234,00 €	173,00 €	186,00 €	195,00 €	132,00 €	150,00 €	157,00 €
77.001,00 €	bis 79.500,99 €	219,00 €	232,00 €	243,00 €	180,00 €	193,00 €	203,00 €	138,00 €	156,00 €	164,00 €
79.501,00 €	bis 82.000,99 €	228,00 €	241,00 €	252,00 €	187,00 €	200,00 €	210,00 €	143,00 €	162,00 €	170,00 €
82.001,00 €	bis 84.500,99 €	237,00 €	249,00 €	261,00 €	194,00 €	207,00 €	217,00 €	149,00 €	168,00 €	176,00 €
84.501,00 €	bis 87.000,99 €	245,00 €	258,00 €	270,00 €	201,00 €	214,00 €	225,00 €	154,00 €	174,00 €	183,00 €
87.001,00 €	bis 89.500,99 €	254,00 €	267,00 €	280,00 €	208,00 €	221,00 €	232,00 €	160,00 €	180,00 €	189,00 €
89.501,00 €	bis 92.000,99 €	263,00 €	276,00 €	289,00 €	215,00 €	228,00 €	240,00 €	165,00 €	186,00 €	195,00 €
ab	92.001,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	222,00 €	235,00 €	247,00 €	171,00 €	192,00 €	202,00 €

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Personal und Organisation

Der Dienstausweis mit der Nummer 02747 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Schneider
Leiter Fachbereich Personal und Organisation

Amtliche Bekanntmachung

Beratungsinitiative des Landesbetrieb Forst Brandenburg Veröffentlichung im Amtsblatt

An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Die Auswirkungen des Klimawandels gehen nicht spurlos an Brandenburgs Wälder vorbei. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten bereiten ihm zunehmend Stress. Der Forstminister Axel Vogel wendet sich in einem Brief an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Er verweist darin auf entsprechende Angebote zur Beratung und Förderung, um den Wald für die Zukunft entwickeln zu können. Er bittet alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Ihrem Wald aktiv zu sein.

Den Brief und ihre zuständige Oberförsterei mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: www.forst.brandenburg.de oder direkt bei Ihrem Revierförster.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hendtke
Leiter Oberförsterei Potsdam

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

wurde Frau Luisa Preschel zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Herr Alexander Frehse (Die PARTEI) hat zum 31.07.2020 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt. Als nächstfolgende Ersatzperson

Potsdam, den 13.07.2020
Michael Schrewe
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Carsten Linke, Herr Christian Kube, Herr Christian Raschke, Frau Katharina Tietz und Herr René Kulke zu Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Folgende Mitglieder der Fraktion DIE aNDERE, Frau Jenny Pöller, Frau Dr. Anja Laabs, Herr Lutz Boede, Frau Julia Laabs und Herr Steffen Pfrögner, haben zum 19.08.2020 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt. Als nächstfolgende Ersatzpersonen wurden Herr

Potsdam, den 1.07.2020
Michael Schrewe
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

kung zum Mitglied des Ortsbeirates Eiche.

Da Herr Friedrich W. Winskowski (SPD) sein Mandat für den Ortsbeirat Eiche zum 30.06.2020 niedergelegt hat, berufe ich den Ersatzkandidaten, Herrn Dirk Karwehl, mit sofortiger Wir-

Potsdam, den 14.07.2020
Michael Schrewe
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“, Verf.-Nr.: 1/023/C

I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Bodenordnungsverfahrens wird gemäß § 2 PlanSiG¹ durch Veröffentlichung im Internet unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/hcan12oe394fhcnm/>
ersetzt:

- Bestandteil 1 - Textlicher Teil
- Bestandteil 4 - Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 - Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 - Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**16.09.2020 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 311
Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4,
14476 Potsdam**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

**vom 14.09.2020 bis 15.09.2020
jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr
unter Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**23.09.2020 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 311
Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4,
14476 Potsdam**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung
„Ortslage Bliesendorf“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Groß Glienicke,
Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4,
14476 Potsdam**

erhoben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan vorrangig schriftlich einzulegen und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

**vom 21.09.2020 bis 22.09.2020
jeweils von 08:00 - 16:00 Uhr
unter Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Potsdam, Groß Glienicke, den 30.06.2020

*i. A. gez. Kretzmann
(Fachvorstand)*

¹ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2020

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 111 (1) des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet, oberirdische Gewässer, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und zur Nutzung geboten ist, zu schauen.

In diesem Zusammenhang wird den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten, dem Landesamt für Umwelt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Fischereibehörde, der unteren Naturschutzbehörde und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erfolgt in diesem Jahr die Gewässerschau unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus, insbesondere unter Vermeidung von

Menschenansammlungen, d.h. ohne gemeinsame Vor-Ort-Begleitung.

Sofern sie zu oben genanntem Kreis gehören, können Sie sich bis zum 01.09.2020 im Rahmen der Gewässerschau äußern. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Stellungnahme an:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

oder per E-Mail an: Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 1. Juli 2020

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam

Die Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 35a GGVSEB tritt ab dem **01.09.2020** in Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2020

In Vertretung

Die Verfügung kann ab 01.09.2020 beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, bei der Straßenverkehrsbehörde, gegen Gebühr abgefordert werden.

*Brigitte Meier
Beigeordnete des Geschäftsbereiches Ordnung,
Sicherheit, Soziales und Gesundheit*

Amtliche Bekanntmachung

-Kraftloserklärung-

Die am 18.11.2015 ausgestellte Genehmigungsurkunde, sowie der dazugehörige, am 04.09.2018 ausgestellte Auszug aus der Genehmigungsurkunde, für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 411 und dem Kennzeichen P-GN 17, ausgestellt auf das Taxiunternehmen Günther Nadolny, Zeppel-

linstraße 175, 14471 Potsdam, gültig bis 31.12.2020, werden gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Amtliche Bekanntmachung

-Kraftloserklärung-

Die am 16.01.2018 ausgestellte Genehmigungsurkunde, sowie der dazugehörige, am 16.01.2018 ausgestellte Auszug aus der Genehmigungsurkunde, für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen für das Kennzeichen P-GN 12, ausgestellt auf das Mietwagenunternehmen Günther Nadolny, Zeppelinstraße 175,

14471 Potsdam, gültig bis 17.01.2023, werden gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

N a c h r u f

Mit tiefem Bedauern möchten wir mitteilen, dass unser langjähriger Mitarbeiter und Kollege

Herr Dietmar Weiberlenn

plötzlich und für uns alle unerwartet verstorben ist.

Herr Weiberlenn war über viele Jahre in verschiedenen verantwortungsvollen Positionen im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport tätig.

Wir werden ihn in ehrender Erinnerung behalten.

Der Oberbürgermeister

Der Personalrat

